Satzung des Fördervereins 2016

Inhaltsübersicht

Name und Sitz, Geschäftsjahr	§ 1
Zweck	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Kuratorium	§ 4
Ehrenmitgliedschaft	§ 5
Vermögen	§ 6
Mitgliedsbeiträge	§ 7
Organe des Vereins	§ 8
Mitgliederversammlung	§ 9
Vorstand	§ 10
Auflösung des Vereins	§ 11
Schriftform	§ 12
In-Kraft-Treten	§ 13

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „pro paed“ e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist 36251 Bad Hersfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abgabenordnung die Förderung von Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Jugendhilfe und des demokratischen Staatswesens.

   Insbesondere bezweckt der Verein

   - die Förderung der beruflichen Bildung als Förderverein der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld.
   - die Etablierung der Schulsozialarbeit, insbesondere der sozialpädagogischen Betreuung benachteiligter Jugendlicher.
   - die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie der Beschäftigungsförderung und die damit verbundene Kooperation mit Institutionen.
   - die Realisierung von Angeboten im Bereich aktiver Jugendschutz/ und Primärprävention.
   - die Qualifizierung ehrenamtlicher Helfer für gemeinwesenorientierte Konzepte.

2. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch
   a) ideelle und materielle Unterstützung,
   b) die Bekanntmachung und Verbreitung der Ziele und Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit,
   c) die Organisation und Durchführung von Kursen, Maßnahmen und Begegnungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sich an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ist stimmberechtigt.
Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt wird. Bei schweren Verstößen gegen die Ziele des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Kuratorium

Das Kuratorium ist ein beratendes Organ für den Verein, das diesem durch ideelle Unterstützung zur Seite steht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand vorläufig berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Entscheidung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich zum Zwecke des Vereines besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Vermögen

Zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
3. Zuwendungen und Schenkungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen
5. Sonstige Einnahmen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Kuratoriumsmitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) das Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die/der Vorsitzende beruft jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern ORT, ZEIT und TAGESORDNUNG spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit
4. Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr (einmalige Wiederwahl ist zulässig)
5. Bewilligung von Ausgaben, soweit dies nicht laufende Kosten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein müssen
8. Änderung der Geschäftsordnung

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit (BGB § 33: ¾) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert einen zweiten Wahlgang. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die/der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie/er dies für notwendig erachtet. Sie/er muss sie einberufen, wenn dies von einem Zehntel (BGB § 37) der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt und wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

§ 10 Vorstand

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.
Er besteht aus:

1. die/der Vorsitzenden
2. die/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
3. die/der Kassenwart/in
4. die/der Stellvertreter/in der Kassenwartin /des Kassenwarts
5. die/der Schriftführer/in
6. die/der Schulleiter/in oder deren/dessen Stellvertreter/in

Die Vorstandsmitglieder 1. bis 5. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben diese so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzuziehen.

Die/der Schulleiter/in oder deren/dessen Stellvertreter/in sind Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

Die Binnenhaftung ist auf drei Monate beschränkt.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist ausnahmsweise zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes wie auch über Beschlussfassungen ist eine Niederschrift von der/dem Schriftführer/in oder deren/dessen Stellvertreter/in anzufertigen. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand kann eine Geschäftsführer/in benennen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) ist die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder pädagogische Zwecke der Schüler/innen der Beruflichen Schulen Bad Hersfeld zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderes und zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erfolgen.

Sollte zur festgesetzten Zeit die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, findet vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung statt, zu der erneut

eingeladen werden muss und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit.

§ 12 Schriftform

In allen vereinsinternen Angelegenheiten, in denen die Satzung die Schriftform verlangt, genügt auch die digitale Übermittlung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Fassung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.